

## Schweizer Datenschutzgesetz

---

# SCHWEIZER VERTRETER IM EINKLANG MIT DEM BUNDESGESETZ ÜBER DEN DATENSCHUTZ (DSG)

---

Oktober 2023 | Copyright © 2023 Severine Petersen

## Hintergrund

---

Am 1. September 2023 trat in der Schweiz das neue Bundesdatenschutzgesetz (DSG) in Kraft. Das DSG stützt sich in weiten Teilen auf die EU DSGVO. Art. 27 DSGVO verlangt einen EU-Repräsentanten, wenn Unternehmen außerhalb der EU ansässig sind, aber personenbezogene Daten von europäischen Datensubjekten bearbeiten. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im neuen DSG → der Schweizer Vertreter.

## Wer muss einen Schweizer Vertreter benennen?

---

Art. 14 DSG beschreibt die Voraussetzungen für die obligatorische Benennung eines Schweizer Vertreters. Private Datenverantwortliche müssen einen Schweizer Vertreter bezeichnen, wenn der Sitz des Datenverantwortlichen außerhalb der Schweiz liegt und der Datenverantwortliche Personendaten von Personen bearbeitet, die sich in der Schweiz befinden. Zudem muss die Datenbearbeitung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Bearbeitung steht im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen oder der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz;
- Es handelt sich um eine umfassende Bearbeitung;
- Es handelt sich um eine regelmäßige Bearbeitung; oder
- Die Bearbeitung birgt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen.

Darüber hinaus kann der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) - die Schweizer Behörde - als Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Art. 51 DSG anordnen, dass ein Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland einen Schweizer Vertreter bezeichnen.

## Wer muss keinen Schweizer Vertreter benennen?

---

Die folgenden Parteien müssen keinen Schweizer Vertreter benennen:

- Behörden
- Öffentliche Einrichtungen
- Datenbearbeiter.

Wenn eine der Ausnahmen zutrifft, muss der Verantwortliche außerdem keinen Schweizer Vertreter benennen:

- Die Datenbearbeitung ist nicht umfangreich;
- Die Datenbearbeitung erfolgt nur gelegentlich;
- Die Datenbearbeitung führt nicht zu einem hohen Risiko für die betroffenen Personen.

## Anforderungen Schweizer Vertreter

---

Es können natürliche Personen oder Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ernannt werden. Obwohl es keine gesetzlich festgelegten Anforderungen gibt, wird empfohlen, dass der Schweizer Vertreter die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Kenntnisse der Schweizer Datenschutzgesetze und der DSGVO;

- 
- Kenntnisse der korrespondierenden Gesetze in der Schweiz;
  - Grundkenntnisse der Informationssicherheit;
  - Erfahrung mit dem Datenschutz in der Praxis;
  - Erfahrung im Umgang mit Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen.

## Aufgaben des Schweizer Vertreters

---

Die Aufgaben sind in Art. 15 DSGVO benannt:

- Kontaktstelle für betroffene Personen und den EDÖB - der Schweizer Vertreter kann rechtswirksame Erklärungen abgeben und solche Erklärungen durch Bevollmächtigte entgegennehmen;
- Schweizer Aufsichtsbehörden können den Schweizer Vertreter verpflichten, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung von Datenschutztatbeständen erforderlich sind; und
- Führung des Registers der Bearbeitungstätigkeiten nach Art. 12 DSGVO. Es ist nicht vorgeschrieben, ob diese Aufgabe von dem Schweizer Vertreter wahrgenommen werden muss; sie kann jedoch vertraglich auf den Schweizer Vertreter übertragen werden.

## Über uns

---

Die Data Business Services GmbH & Co. KG (DBS) ist ein Spezialist für Datenschutzberatung und Datenschutz-Case-Management.

DBS ist spezialisiert auf Vertreter Services, wie z.B. EU Rep, UK Rep und Swiss Rep. Das Ziel von DBS ist es, seine Kunden bei der Einhaltung der europäischen und schweizerischen Datenschutzgesetze zu unterstützen und Best Practice anzubieten.

## Unsere Vorteile:

- **Effizienz und gesicherte Verfügbarkeit:** Wir bearbeiten Ihre Anfragen effizient und innerhalb kurzer Zeit (Verfügbarkeit an 7 Tagen in der Woche).
- **Kostenkontrolle:** Der Schweizer Vertreter wird mit einer monatlichen Pauschale verrechnet, es gibt also keine versteckten und zusätzlichen Kosten.
- **Versicherungsdeckung:** Da alle Schweizer Vertreter der DBS Datenschutzanwälte sind, geht der Dienst mit einer Ausfallhaftung von 1 Million Euro einher.

## Kontakt

---

Möchten Sie mehr über den Schweizer Vertreter und unsere Dienstleistungen erfahren oder haben Sie Fragen?

Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir vereinbaren gerne einen Gesprächstermin mit Ihnen.

Robert Niedermeier, CIPP/E, CIPT, CIPM, FIP, Geschäftsführung

E-Mail: [niedermeier@db5.io](mailto:niedermeier@db5.io)

Telefon: +49 171 2440099

Severine Petersen, DPO, CISO, Operations

E-Mail: [petersen@db5.io](mailto:petersen@db5.io)

### Unser Büro in der Schweiz:

Data Business Services GmbH & Co. KG Schweiz

Badenerstrasse 549

City West

Zürich, CH-8048

### Haftungsausschluss

Diese Übersicht dient zu Ihrer Information und stellt keine Rechtsberatung dar und begründet kein Mandatsverhältnis. Es handelt sich um einen allgemeinen Überblick, der Ihrem Unternehmen hoffentlich helfen wird, die Anforderungen des Schweizer Vertreters zu verstehen. Diese Übersicht bietet einen Überblick über die Mindestanforderungen und Best Practice. Data Business Services GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit. Sie können diese Übersicht intern in Ihrem Unternehmen verwenden. Sie ist nicht zur freien Weitergabe bestimmt. Jegliche kommerzielle Nutzung ist untersagt.